

## ZBB 2003, 40

**InsO § 21 Abs. 1 Satz 1; ZPO § 383 Abs. 1 Nr. 6**

**Kein Recht des Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren zur Einholung von Auskünften**

LG Göttingen, Beschl. v. 22.10.2002 – 10 T 57/02 (rechtskräftig), ZIP 2002, 2269 = NJW-RR 2003, 117

**Leitsätze:**

1. Für eine Ermächtigung des Sachverständigen zur Einholung von Auskünften findet sich in der Insolvenzordnung keine Grundlage; andernfalls würde der Sachverständige zu einer „dritten Variante des vorläufigen Insolvenzverwalters“.
2. Der Sachverständige kann ohne Einverständnis des Schuldners einen Sparkassensachbearbeiter nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht befreien.